



09000000046257

Heruntergeladen am 25.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/46257/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	0900000046257
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Allgemeinbildende Schule; Beantragung eines Gastschulbeitrags
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.01.2025





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Landesamt für Schule
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-10 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-10 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-19 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-19 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-35 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-35 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSchFG-7 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSchFG-7 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSchFG-7 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_UK_054 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_UK_054 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_UK_268/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_UK_268/true
Teaser	Der Freistaat Bayern gewährt unter den folgend ausgeführten Voraussetzungen finanzielle Beteiligung an den Kosten der Beschulung in Form des Gastschulbeitrags.
Volltext	Für die in Art. 10 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) definierten Gastschüler kann der Schulaufwandsträger nach den Maßgaben der Art. 10 u. 19 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des Schulaufwands verlangen. Diese kann durch die Geltendmachung eines Gastschulbeitrags erfolgen. Der Freistaat Bayern beteiligt sich in solchen Fällen an den Kosten, in denen es sich um Schülerinnen und





Modul

Sachverhalt

Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns oder mit einem der in Art. 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) aufgeführten ausländerrechtlichen Status handelt.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Schulaufwandsträger von staatlichen und kommunalen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Abendrealschulen, Gymnasien - einschl. Kollegs -, Abendgymnasien und allgemeinbildenden Förderzentren.

Höhe

Die Berechnung (Spitzabrechnung) der Gastschulbeiträge richtet sich bei den Förderzentren sowie den Schulen besonderer Art nach den Maßgaben des Art. 10 Abs. 2 BaySchFG und § 7 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) in Verbindung mit Anlage 1 zur AVBaySchFG.

Für die weiteren relevanten Schularten sind in Art. 10 Abs. 3 BaySchFG Gastschulbeitragspauschalen festgesetzt, welche die o. g. Berechnung des Gastschulbeitrags ersetzen. Die Pauschalen werden im zweijährigen Turnus fortgeschrieben.

Für kommunale Realschulen, Abendrealschulen, Gymnasien - einschl. Kollegs - und Abendgymnasien kann von den Schulaufwandsträgern zusätzlich die Gastschulbeitragspauschale gem. Art. 19 Abs. 2 BaySchFG in Höhe von 800 € verlangt werden.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Maßgebend sind nur die Verhältnisse zum Stichtag 1. Oktober des dem Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) vorangegangenen Jahres

Bei Gastschulbeitragsforderungen für außerbayerische Schüler muss der gewöhnliche Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers zum o. g. Stichtag





Modul	Sachverhalt
	außerhalb Bayerns liegen.
	Bei Gastschulbeitragsforderungen für ausländische Schülerinnen und Schüler ist einer der folgenden ausländerrechtlichen Status zum o. g. Stichtag erforderlich:Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG), Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Duldung nach § 60a AufenthG oder vollziehbare Ausreisepflicht
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Antragstellung erfolgt schriftlich in Form des vollständig ausgefüllten und vom Sachaufwandsträger unterschriebenen Antragsformulars mit den erforderlichen Angaben beim Bayerischen Landesamt für Schule.
	Bei Anträgen für ausländische Schülerinnen und Schüler ist der ausländerrechtliche Status der einzelnen Schüler/innen in der Liste des Antragsformulars durch die zuständige Ausländerbehörde anzugeben. Der Antrag ist vom Sachaufwandsträger sowie von der/den bearbeitenden Ausländerbehörde(n) zu unterzeichnen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anträge sind bis spätestens 1. August des aktuellen Haushaltsjahres (Pauschalen) bzw. für das jeweils vergangene Haushaltsjahr (Spitzabrechnungen) vorzulegen. (siehe Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 03.04.1995 und 27.06.2003). Die Auszahlung der Gastschulbeiträge erfolgt für bereits vor dem 15.06. eingegangene Anträge zum 01.07. und für alle weiteren bis 01.08. eingegangenen Anträge Ende Oktober eines jeden Jahres.
weiterführende Informationen	https://www.las.bayern.de/schulfinanzierung/gastschul beitraege.html
	https://www.las.bayern.de/schulfinanzierung/gastschul beitraege.html
Hinweise	





Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal